

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „FC BAYERN FAN-TREFF – B16“.
2. Der Verein wurde am 01.01.2011 um 11.11 Uhr gegründet.
3. Sitz des Vereins ist 87666 Pforzen, Auf den Auen 1..
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein will Fans des FC Bayern München organisieren und den FC Bayern bei nationalen und internationalen Veranstaltungen unterstützen.

Er distanziert sich von jeglicher Gewalt.

§3 Geschäftsräume

Dem Fanclub steht zur Durchführung seiner Aufgaben der Fan-Treff in der Mehrzweckhalle in Pforzen, Auf den Auen zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann mit Beschluss des Vorstandes auf andere Räumlichkeiten zurückgegriffen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Gründungsmitglieder des Vereins sind die am 01.01.2011 bei der Gründungsversammlung anwesenden Personen (siehe Anlage).
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Über die weitere Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Namen und Adressen werden dem FC Bayern München zur Registrierung übermittelt. Mit dem Eintritt erkennt jedes Mitglied die Satzung und Regeln des Fanclubs an.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 16,00 € / Jahr.

Mitglieder unter 14 Jahren und über 65 Jahren sind beitragsfrei, sowie Mitglieder mit über 50%iger Behinderung. Die Paten des Vereins und Ehrenmitglieder sind ebenfalls beitragsfrei.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres über

Bankeinzug zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
1. und 2. Vorsitzender sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Den Vorstand bilden

Günther Blösch, 1. Vorsitzender
Johannes Paul, 2. Vorsitzender
Erwin Bauer, Kassenwart

Der Vorstand ist für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Vertretung des Fanclubs nach außen, Planung von Fahrten, Aktivitäten, Veranstaltungen und Feiern, Öffentlichkeitsarbeit und Information der Mitglieder, Bestellung und Verteilung von Eintrittskarten, Fanartikeln und Fanclubartikeln, Abstimmung über Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds, Verwaltung der Mitglieder.

§ 9 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.
- Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.